

# Bescheid

## I. Spruch

1. Der **Radio Arabella Oberösterreich GmbH & Co KG** (FN 268342 x beim Landesgericht Linz) wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 iVm § 12 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 6/2016, die in der Beilage 1 beschriebene Übertragungskapazität „**PERG (Lanzenberg) 89,7 MHz**“ zur Erweiterung des mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 29.10.2014, KOA 1.378/14-009, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 09.05.2016, KOA 1.378/16-006, zugeteilten Versorgungsgebietes „Traunviertel, Teile des Hausruckviertels und des Mühlviertels“ zugeordnet. Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Das Versorgungsgebiet umfasst den Großraum Linz, den Großraum Wels, den Raum Traunviertel, den Raum Attergau, Teile des Hausruckviertels, den Raum Steyr sowie Teile des Mühlviertels, insbesondere nunmehr auch das oberösterreichische Machland, soweit diese Gebiete durch die zugeordneten Übertragungskapazitäten versorgt werden können.

2. Der Radio Arabella Oberösterreich GmbH & Co KG wird gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 29.10.2014, KOA 1.378/14-009, die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der in dem technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Bis zum Abschluss des internationalen Koordinierungsverfahrens gilt die Bewilligung in Spruchpunkt 2. gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.

4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
5. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß Spruchpunkt 3. und 4. Mit negativem Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2.

## **II. Begründung**

### **1. Gang des Verfahrens**

Mit Schreiben vom 11.04.2016, am selben Tag bei der KommAustria eingelangt, beantragte die Radio Arabella Oberösterreich GmbH & Co KG (im Folgenden: Antragstellerin) die Zuordnung der Übertragungskapazität „PERG (Lanzenberg) 89,7 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Traunviertel und Teile des Hausruckviertels“ (aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 09.05.2016, KOA 1.378/16-006, nunmehr: „Traunviertel, Teile des Hausruckviertels und des Mühlviertels“).

Am 18.04.2016 beauftragte die KommAustria die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement (RFFM) der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der Prüfung der frequenztechnischen Realisierbarkeit der beantragten Übertragungskapazität. Am 20.04.2016 teilte der Amtssachverständige Albert Kain der KommAustria mit, dass für die beantragte Übertragungskapazität kein Eintrag im Genfer Plan (GE 84) bestünde und somit ein Befragungsverfahren mit den betroffenen Nachbarverwaltungen zu führen sei. Erst nach dessen positivem Abschluss könne eine Aussage über die technische Realisierbarkeit getroffen werden.

Am 30.09.2016 legte der Amtssachverständige ein technisches Gutachten in Form eines Aktenvermerks vor. Das internationale Befragungsverfahren sei positiv abgeschlossen worden und das Konzept der Antragstellerin somit als technisch realisierbar anzusehen. Es könne ab sofort ein Versuchsbetrieb bewilligt werden. Die technische Reichweite der beantragten Übertragungskapazität wurde mit ca. 18.000 Einwohnern angegeben. Die Doppelversorgung im Verhältnis zum bestehenden Versorgungsgebiet der Antragstellerin betrage insgesamt ca. 8.000 Einwohner bzw. 44 % des von der beantragten Übertragungskapazität versorgten Gebietes. Dieser Wert ergebe sich aus den Interferenzbegrenzungen und der schwierigen Topografie im Hinblick auf eine durchgehende Versorgung des beantragten und bewilligten Gebietes. Die Doppelversorgung sei auch nicht weiter reduzierbar, um eine entsprechende Versorgungswirkung im Stadtgebiet von Perg nicht zu gefährden, um einen lückenlosen Anschluss an das bestehende Versorgungsgebiet zu gewährleisten und um die Erweiterung ins Machland zu ermöglichen. Die Doppelversorgung sei somit zur Herstellung eines durchgehenden Empfangs zwischen den betroffenen Gebieten technisch nicht zu vermeiden.

Die KommAustria veranlasste in der Folge für den 21.10.2016 die Ausschreibung der Übertragungskapazität „PERG (Lanzenberg) 89,7 MHz“ gemäß § 12 Abs. 5 iVm § 13 Abs. 1 Z 3 und Abs. 2 PrR-G. Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G erfolgte die Ausschreibung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in den weiteren Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde

(<http://www.rtr.at>). Das Ende der Ausschreibungsfrist wurde mit 21.12.2016, 13:00 Uhr, festgelegt. Gemäß § 13 Abs. 3 PrR-G wurde die Ausschreibung auf bestehende Hörfunkveranstalter beschränkt, da die ausgeschriebene Übertragungskapazität eine technische Reichweite von weniger als 50.000 Einwohnern aufweist. Die Antragstellerin wurde mit Schreiben vom 21.10.2016 über die erfolgte Ausschreibung informiert.

Mit Schreiben vom 25.10.2016 erklärte die Antragstellerin, ihren Antrag vom 11.04.2016 auf Zuordnung der Übertragungskapazität „PERG (Lanzenberg) 89,7 MHz“ zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes „Traunviertel, Teile des Hausruckviertels und des Mühlviertels“ aufrecht zu erhalten und verwies auf die mit diesem Antrag vorgelegten Unterlagen. Weitere Anträge langten bis zum Ende der Ausschreibungsfrist nicht ein.

Mit Schreiben vom 27.12.2016 räumte die KommAustria der Oberösterreichischen Landesregierung Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 23 PrR-G ein. Mit Schreiben vom 10.01.2017 teilte die Oberösterreichische Landesregierung mit, eine Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität an die Antragstellerin zu begrüßen, da das Land Oberösterreich darin eine sinnvolle Vergrößerung des derzeitigen Versorgungsgebietes der Antragstellerin auf das Gebiet der Stadt Perg und das Machland sehe.

## **2. Sachverhalt**

Aufgrund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

### **2.1. Verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität**

Das von der Antragstellerin vorgelegte und beantragte technische Konzept ist fernmeldetechnisch realisierbar, wobei noch keine endgültige Eintragung im Genfer Plan 1984 erfolgt ist. Es ist daher für die Übertragungskapazität „PERG (Lanzenberg) 89,7 MHz“ vorerst nur eine Bewilligung auf Basis eines Versuchsbetriebs gemäß VO-Funk 15.14 möglich.

Gemäß dem frequenztechnischen Gutachten des Amtssachverständigen lassen sich mit der beantragten Übertragungskapazität „PERG (Lanzenberg) 89,7 MHz“ ca. 18.000 Einwohner versorgen. Mit der ausgeschriebenen Übertragungskapazität lässt sich – anschließend an das durch die Übertragungskapazität „LINZ 1 (Lichtenberg) 96,7 MHz“ des Versorgungsgebietes „Traunviertel, Teile des Hausruckviertels und des Mühlviertels“ versorgte Gebiet – ein weiterer Teil des Mühlviertels, nämlich das Machland von Perg bis Mitterkirchen im Machland versorgen.

Im Fall der Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität „PERG (Lanzenberg) 89,7 MHz“ zum Versorgungsgebiet „Traunviertel, Teile des Hausruckviertels und des Mühlviertels“ der Antragstellerin entsteht im Verhältnis zum bestehenden Versorgungsgebiet eine Doppelversorgung im Umfang von ca. 8.000 Einwohnern. Dieser Wert ergibt sich aus den Interferenzbegrenzungen und der schwierigen Topografie im Hinblick auf eine durchgehende Versorgung des Mühlviertels. Die Doppelversorgung ist auch nicht weiter reduzierbar, um eine entsprechende Versorgungswirkung im Stadtgebiet von Perg nicht zu gefährden, um einen lückenlosen Anschluss an das bestehende Versorgungsgebiet zu gewährleisten und um die Erweiterung ins Machland zu ermöglichen. Somit ergibt sich ein Zugewinn an technischer Reichweite von ca. 10.000 Einwohnern.

## 2.2. Antragstellerin

### 2.2.1. Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Radio Arabella Oberösterreich GmbH & Co KG ist eine zu FN 268342 x beim Landesgericht Linz eingetragene Gesellschaft mit Sitz in 4020 Linz. Unbeschränkt haftende Gesellschafterin ist die Privatradio Arabella GmbH. Kommanditisten der Antragstellerin sind zu 76 % die Radio Arabella GmbH und zu jeweils 12 % die beiden österreichischen Staatsbürger Prof. DI Wolfgang Kaufmann sowie Dr. Martin Pirklbauer.

Die Privatradio Arabella GmbH ist eine zu FN 268192 a beim Landesgericht Linz eingetragene Gesellschaft mit Sitz in Linz, deren Gesellschaftsanteile zu 76 % von der Radio Arabella GmbH und zu jeweils 12 % von Prof. DI Wolfgang Kaufmann sowie Dr. Martin Pirklbauer gehalten werden. Selbstständig vertretungsbefugte Geschäftsführer der Privatradio Arabella GmbH sind Wolfgang Struber und Birgit Steuer, MSc.

Die Radio Arabella GmbH ist eine zu FN 208537 y beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit Sitz in Wien, deren Gesellschaftsanteile zu jeweils 33,54 % von der Russmedia Holding GmbH (FN 195401 f) und der Teletel Verlagsgesellschaft m.b.H. (FN 69026 i), zu 16,77 % von der Keller Medien Ges.m.b.H. (FN 190241 t), zu 11,14 % von der deutschen DBV Beteiligungs GmbH & Co KG (Amtsgericht Traunstein HRA 7358) und zu 5 % von Peter Bartsch gehalten werden. Die Radio Arabella GmbH verfügt über eine Zulassung zur Veranstaltung von analogem terrestrischem Hörfunk im Versorgungsgebiet „Wien 92,9 MHz“.

Die Radio Arabella GmbH hält, neben den bereits erwähnten Gesellschaftsanteilen an der Antragstellerin, als Kommanditistin 51 % der Gesellschaftsanteile der Radio Arabella Niederösterreich GmbH & Co KG (FN 277024 p). Die übrigen 49 % der Gesellschaftsanteile der Radio Arabella Niederösterreich GmbH & Co KG werden von der DahabInvest Beteiligungs- und Vermögensverwaltungs GmbH (FN 215257 f) gehalten, deren Gesellschaftsanteile zur Gänze von Mag. Gottfried Zmeck gehalten werden. Die Radio Arabella Niederösterreich GmbH & Co KG verfügt über eine Zulassung zur Verbreitung von analogem terrestrischem Hörfunk im Versorgungsgebiet „Nördliches Mostviertel und Teile des südlichen Wein- und Waldviertels“.

Die Russmedia Holding GmbH ist eine zu FN 195401 f im Firmenbuch eingetragene Gesellschaft mit Sitz in Schwarzach, deren Gesellschaftsanteile zu 99 % von der EAR Privatstiftung und zu 1 % von Eugen A. Russ gehalten werden. Letztgenannter ist österreichischer Staatsbürger.

Die Russmedia Holding GmbH hält 61,5 % der Gesellschaftsanteile der Russmedia Verlag GmbH (FN 59302 i), in deren Eigentum wiederum 90 % der Gesellschaftsanteile der Vorarlberger Regionalradio GmbH (FN 59175 y) stehen. Die Vorarlberger Regionalradio GmbH verfügt über eine Zulassung zur Verbreitung von analogem terrestrischem Hörfunk im Versorgungsgebiet „Vorarlberg“. Überdies sind mehrere Tochtergesellschaften der Russmedia Holding GmbH entweder selbst Medieninhaber periodischer Medien (Druckwerke, periodische elektronische Medien) oder sind an diesen unmittelbar oder mittelbar beteiligt.

Die Teletel Verlagsgesellschaft m.b.H. ist eine zu FN 69026 i eingetragene Gesellschaft mit Sitz in Salzburg, deren Gesellschaftsanteile zu Gänze von der deutschen Müller Directories GmbH & Co KG (Amtsgericht Nürnberg HRA 13994) gehalten werden. Die Kommanditanteile der Müller Directories GmbH & Co KG werden zu 51 % von Dkfm. Gunter

Oschmann und zu jeweils 24,5 % von Dkfm. Michael Oschmann und Dkfr. Constanze Oschmann gehalten. Bei diesen Personen handelt es sich um deutsche Staatsbürger. Komplementärgesellschaften sind die deutsche Müller Verlag GmbH und die deutsche SR Management GmbH & Co KG.

Die DBV Beteiligungs GmbH & Co KG ist eine deutsche Gesellschaft, welche zu HRA 7358 im Handelsregister des Amtsgerichts Traunstein eingetragen ist und ihren Sitz in Rosenheim hat. An der DBV Beteiligungs GmbH & Co KG sind zu je 50 % die deutschen Staatsbürger Oliver Döser und Thomas Döser als Kommanditisten beteiligt. Eigentümer der Komplementärgesellschaft DVB Beteiligungs GmbH sind wiederum zu jeweils 50 % Oliver Döser und Thomas Döser.

Die Keller Medien Ges.m.b.H. ist eine zu FN 190241 t eingetragene Gesellschaft mit Sitz in Wien, deren Gesellschaftsanteile zur Gänze von der in Deutschland registrierten Josef Keller GmbH & Co Verlags KG gehalten werden. Die Mehrheit der Gesellschaftsanteile an der Josef Keller GmbH & Co Verlags KG wird von den deutschen Staatsbürgern Patrick Kornelius Keller, Prof. Matthias Kaufmann und Nicola Keller-Pauli gehalten.

Die an der Antragstellerin direkt beteiligten natürlichen Personen sind österreichische Staatsbürger. Weiters sind alle bisher genannten Anteilseigner, sofern sie natürliche Personen sind, entweder österreichische oder deutsche Staatsbürger sowie, sofern sie juristische Personen sind, entweder Gesellschaften mit Sitz in Österreich oder Deutschland.

#### 2.2.2. Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin in Österreich

Die Antragstellerin ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 29.10.2014, KOA 1.378/14-009, zuletzt geändert mit Bescheid vom 09.05.2016, KOA 1.378/16-006, Inhaberin einer Hörfunkzulassung im Versorgungsgebiet „Traunviertel, Teile des Hausruckviertels und des Mühlviertels“ für die Dauer von zehn Jahren ab 30.04.2015.

Aufgrund dieser Bescheide sind der Antragstellerin folgende Übertragungskapazitäten zugeordnet:

- „LINZ 1 (Lichtenberg) 96,7 MHz“
- „WEYREGG (Gahberg) 105,8 MHz“
- „S GEORGEN ATT (Lichtenberg) 97,8 MHz“
- „UNTERACH ATTS (Ackerschneid) 95,4 MHz“
- „STEYR 4 (Mobilfunkmast) 107,7 MHz“ und
- „FREISTADT (Obergrünbach) 93,8 MHz“

#### 2.3. Kriterien gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G

Zu den politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhängen zwischen dem bestehenden Versorgungsgebiet der Antragstellerin und dem durch die beantragte Übertragungskapazität versorgten Gebiet ist zunächst festzuhalten, dass durch die beantragte Übertragungskapazität das oberösterreichische Machland und somit ein weiterer Teil des Mühlviertels versorgt werden kann. In politischer, sozialer und kultureller Hinsicht bestehen somit zwischen dem durch die gegenständliche Übertragungskapazität versorgten Gebiet und den bereits versorgten Regionen um den Großraum Linz sowie Teilen des Bezirkes Perg unmittelbare Zusammenhänge. Einerseits werden nun die bereits versorgten Teile des Mühlviertels mit weiteren Teilen des östlichen Mühlviertels verbunden, andererseits gehören diese Regionen beide dem Bundesland Oberösterreich an und weisen schon deshalb einen gemeinsamen politischen, sozialen und kulturellen Bezugsrahmen auf. Darüber hinaus besteht zwischen dem Gebiet der hinzukommenden Region im Mühlviertel und dem bereits

versorgten Großraum Linz mit den Bezirken Urfahr-Umgebung und Perg ein starker sozialer und kultureller Zusammenhang, zumal Linz ein kulturelles Zentrum bildet und zahlreiche Bildungseinrichtungen aufweist und darüber hinaus als Sitz zahlreicher Industriebetriebe nicht nur berufliche Sogwirkung entfaltet, während das Mühlviertel verstärkt zur Freizeitgestaltung und Erholung genutzt wird und somit ein Naherholungsgebiet für den Großraum Linz darstellt.

Aus wirtschaftlicher Perspektive können durch die gegenständliche Erweiterung bei relativ geringen Zusatzaufwendungen für das Programm, die technische Infrastruktur und den Betrieb der Sendeanlage im Umfang von ca. EUR 22.200,- Mehrerlöse aus Werbung erzielt werden, die bei rund EUR 30.000,- veranschlagt werden.

Die Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes um weitere Gemeinden im Mühlviertel ermöglicht die Versorgung der dort lebenden Bevölkerung mit einem weiteren privaten Hörfunkprogramm und trägt so zur Meinungsvielfalt bei. Unter dem Blickwinkel der Meinungsvielfalt kann das aus englischsprachigen Oldies aus den 60er, 70er und 80er Jahren, aus Austro-Pop und Austro-Alpen-Pop, romantischer italienischer Musik und sanften Hits der letzten 20 Jahre im „Soft-AC Format“ gestaltete Programm eine Ergänzung des derzeitigen Angebots an Musikprogrammen im östlichen Mühlviertel leisten. Gleiches ist für das Wortprogramm auszuführen, welches neben Welt- und Österreichnachrichten, lokale Nachrichten, Wetterservice und Verkehrsservice beinhaltet.

Darüber hinaus besteht ein ökonomischer und geographischer Zusammenhang zwischen dem bestehenden Versorgungsgebiet und dem zu erweiternden Gebiet. Schließlich trägt die Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes zur Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Hörfunkveranstaltung durch die Antragstellerin bei.

## **2.4. Stellungnahme der Oberösterreichischen Landesregierung**

Die Oberösterreichische Landesregierung hat sich mit Schreiben vom 10.01.2017 dahingehend geäußert, dass eine Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität an die Antragstellerin zu begrüßen sei, da darin eine sinnvolle Vergrößerung des derzeitigen Versorgungsgebietes der Antragstellerin auf das Gebiet der Stadt Perg und das Machland bewirkt werde.

## **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen zur Gesellschaftsstruktur und der bisherigen Tätigkeit der Antragstellerin beruhen auf dem offenen Firmenbuch und den zitierten Akten der KommAustria. Die Feststellungen zum gegenständlichen Versorgungsgebiet sowie zu dem geographischen Zusammenhang zum bestehenden Versorgungsgebiet der Antragstellerin ergeben sich aus dem nachvollziehbaren und schlüssigen Gutachten des Amtssachverständigen Albert Kain vom 30.09.2016.

## **4. Rechtliche Beurteilung**

### **4.1. Behördenzuständigkeit**

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

## 4.2. Gesetzliche Grundlagen

Gemäß § 10 Abs. 1 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen:

- „1. Für den Österreichischen Rundfunk ist eine Versorgung im Sinne des § 3 ORF-G, BGBl. Nr. 379/1984, mit höchstens drei österreichweit sowie neun bundeslandweit empfangbaren Programmen des Hörfunks zu gewährleisten, wobei für das dritte österreichweite Programm der Versorgungsgrad der zum Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes (Hörfunk) berechtigten Bewohner des Bundesgebietes ausreicht, wie er am 1. Mai 1997 in jedem Bundesland bestand;*
- 2. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind Hörfunkveranstaltern auf Antrag zur Verbesserung der Versorgung im bestehenden Versorgungsgebiet zuzuordnen, sofern sie dafür geeignet sind und eine effiziente Nutzung des Frequenzspektrums gewährleistet ist;*
- 3. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag für den Ausbau der Versorgung durch den Inhaber einer bundesweiten Zulassung zuzuordnen. Bei der Auswahl zugunsten eines Inhabers einer bundesweiten Zulassung ist jenem der Vorzug einzuräumen, dessen Versorgungsgebiet in Bevölkerungsanteilen berechnet kleiner ist;*
- 4. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag entweder für die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete heranzuziehen oder die Schaffung neuer Versorgungsgebiete zuzuordnen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen. Für die Erweiterung ist Voraussetzung, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet ist. Für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes muss gewährleistet sein, dass den Kriterien des § 12 Abs. 6 entsprochen wird.“*

Nach § 10 Abs. 2 PrR-G sind Doppel- und Mehrfachversorgungen nach Möglichkeit zu vermeiden.

Erweist sich nach Prüfung durch die Regulierungsbehörde die beantragte Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes als fernmeldetechnisch realisierbar, so hat die Regulierungsbehörde nach § 12 Abs. 3 Z 3 und Abs. 5 PrR-G in der Regel eine Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G vorzunehmen.

Gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G hat eine Ausschreibung von Übertragungskapazitäten bei Vorliegen eines fernmeldetechnisch realisierbaren Antrags auf Erweiterung eines bestehenden oder Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes stattzufinden, sofern die Übertragungskapazitäten nicht durch Verordnung gemäß § 10 Abs. 3 PrR-G zur Schaffung neuer Versorgungsgebiete reserviert werden.

Nach § 13 Abs. 2 PrR-G hat die Regulierungsbehörde dabei die verfügbaren Übertragungskapazitäten im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in weiteren österreichischen Tageszeitungen und in sonstiger geeigneter Weise auszuschreiben und dabei eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb derer Anträge auf Zuordnung der Übertragungskapazität zu einem bestehenden

Versorgungsgebiet oder auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet nach dem PrR-G gestellt werden können.

Nach § 13 Abs. 3 PrR-G kann die Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G auf bestehende Hörfunkveranstalter zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete beschränkt werden, wenn sich der der Ausschreibung zugrunde liegende Antrag auf die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes richtet und die beantragte Übertragungskapazität eine technische Reichweite von weniger als 50.000 Personen aufweist.

Gemäß § 23 Abs. 2 PrR-G ist den betroffenen Landesregierungen zu Anträgen gemäß § 12 PrR-G Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen. Den Landesregierungen ist für diese Stellungnahme eine Frist von vier Wochen einzuräumen (Abs. 3).

#### **4.3. Beschränkte Ausschreibung nach § 13 Abs. 3 PrR-G**

Die Antragstellerin beantragte die Zuordnung der Übertragungskapazität „PERG (Lanzenberg) 89,7 MHz“ als Erweiterung zum bestehenden Versorgungsgebiet „Traunviertel, Teile des Hausruckviertels und des Mühlviertels“.

Aufgrund der im Fall der Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität an die Antragstellerin entstehenden Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes und der Tatsache, dass die technische Reichweite der beantragten Übertragungskapazität mit ca. 18.000 Einwohnern deutlich unter 50.000 Einwohnern liegt, hat die Behörde von der Möglichkeit gemäß § 13 Abs. 3 PrR-G Gebrauch gemacht und die Ausschreibung auf bestehende Hörfunkveranstalter beschränkt.

Die Ausschreibung erfolgte im „Amtsblatt der Wiener Zeitung“ sowie durch Bekanntmachung in den Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ und auf der Website der Regulierungsbehörde ([www.rtr.at](http://www.rtr.at)).

Die in der Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G festgesetzte Frist endete am 21.12.2016 um 13:00 Uhr. Der vorliegende Antrag der Radio Arabella Oberösterreich GmbH & Co KG langte innerhalb der festgesetzten Frist bei der KommAustria ein.

#### **4.4. Frequenzzuordnung gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G**

Aufgrund der Ausschreibung nach § 13 PrR-G wurde kein weiterer Antrag auf Zuordnung dieser Übertragungskapazität gestellt; eine Auswahlentscheidung zwischen verschiedenen Antragstellern bzw. widerstreitenden Anträgen kommt damit nicht in Betracht.

Aus dem frequenztechnischen Gutachten des Amtssachverständigen vom 30.09.2016 ergibt sich, dass die beantragte Übertragungskapazität „PERG (Lanzenberg) 89,7 MHz“ unmittelbar an das bestehende Versorgungsgebiet „Traunviertel, Teile des Hausruckviertels und des Mühlviertels“, konkret an das durch den Sender „LINZ 1 (Lichtenberg) 96,7 MHz“ versorgte Gebiet, anschließt. Es kommt somit zu einer Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes um bisher nicht versorgte Teile des östlichen Mühlviertels. Hierbei entsteht im Verhältnis zum bestehenden Versorgungsgebiet eine Doppelversorgung von insgesamt ca. 8.000 Einwohnern, die jedoch für einen durchgehenden Radioempfang als technisch unvermeidbar anzusehen ist.



Gegenständlich ist mangels weiterer Anträge keine Auswahlentscheidung zu treffen. Hinsichtlich des Vorliegens der Kriterien gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 AMD-G kann jedoch ausgeführt werden, dass durch die Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität ein in politischer, sozialer und kultureller Hinsicht zusammenhängendes Gebiet entsteht. Dazu verwies die Antragstellerin auch glaubhaft auf den regen Austausch zwischen der im Großraum Linz und der im oberösterreichischen Machland lebenden Bevölkerung. Ein gemeinsamer sozialer, kultureller und politischer Hintergrund ist beiden Regionen als Teilen des Bundeslandes Oberösterreich ferner nicht abzusprechen. Den gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G zu berücksichtigenden Zusammenhängen wird somit im Fall einer Zuordnung entsprochen. Die beantragte Erweiterung trägt zudem zur Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung bei. Durch eine Vergrößerung der technischen Reichweite um etwa 10.000 Einwohner in Richtung östliches Mühlviertel ist zudem eine Verbesserung der Wirtschaftlichkeit für den Sendebetrieb zu erwarten. Somit liegen die Voraussetzungen für eine Zuordnung nach § 10 Abs. 1 Z 4 iVm § 12 Abs. 1 PrR-G vor.

Eine darüber hinausgehende eingehende Prüfung der Voraussetzungen der Bestimmungen gemäß §§ 7 bis 9 PrR-G nach § 5 Abs. 2 Z 2 PrR-G, die sich vor allem auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung beziehen, ist nicht erforderlich. Die Prüfung dahingehend, ob die Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen, erfolgte bei der Antragstellerin bereits bei der Erstzulassung. Darüber hinaus sind im gegenständlichen Verfahren auch keine Umstände hervorgekommen, die Anlass zur Vermutung gäben, dass die Antragstellerin den §§ 7 bis 9 PrR-G nicht mehr entsprechen würde. Auch § 28 PrR-G, wonach Hörfunkveranstalter stets den §§ 7 bis 9 PrR-G zu entsprechen haben, ist daher genüge getan.

Ebenso wenig ist in einem Verfahren zur Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete die Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen nach § 5 Abs. 3 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, erforderlich.

#### **4.5. Stellungnahme der Oberösterreichischen Landesregierung**

Die Oberösterreichische Landesregierung begrüßte in ihrer Stellungnahme vom 10.01.2017 ausdrücklich eine Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die Antragstellerin, zumal damit eine sinnvolle Vergrößerung des derzeitigen Versorgungsgebietes der Antragstellerin auf das Gebiet der Stadt Perg und das Machland bewirkt werde.

#### **4.6. Festlegung des Versorgungsgebietes**

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazitäten sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch (Spruchpunkt 1.) festgelegten und die bereits früher zugeordneten Übertragungskapazitäten. Mit anderen Worten: Jenes Gebiet, das mit diesen Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR XXI. GP, S. 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann, stellt das Versorgungsgebiet dar. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen

Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Durch Zuordnung der hier beantragten Übertragungskapazität wird das Versorgungsgebiet „Traunviertel, Teile des Hausruckviertels und des Mühlviertels“ um bisher nicht versorgte Teile des östlichen Mühlviertels, konkret das oberösterreichische Machland, erweitert. Das betroffene Gebiet war daher in die nähere Beschreibung des Versorgungsgebietes im Spruch dieses Bescheides mit einzubeziehen. Eine Umbenennung des Versorgungsgebietes war nicht erforderlich, da dieses weiterhin den Großraum Linz, den Großraum Wels, den Raum Traunviertel, den Raum Attergau, Teile des Hausruckviertels, den Raum Steyr sowie – nunmehr eben auch weitere – Teile des Mühlviertels umfasst.

#### **4.7. Befristung**

Im vorliegenden Fall der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes bleibt die Zulassungsdauer unverändert. Eine Ausübung der mit diesem Bescheid erteilten Berechtigungen über die Dauer der rundfunkrechtlichen Zulassung hinaus kommt nicht in Betracht. Es war daher auch die fernmelderechtliche Bewilligung an die für das bestehende Versorgungsgebiet erteilte Zulassung zu knüpfen.

#### **4.8. Auflagen hinsichtlich des zu führenden Koordinierungsverfahrens**

Die technische Prüfung des Antrags hat ergeben, dass die beantragten technischen Parameter der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität noch nicht durch Eintragung im Genfer Plan abschließend koordiniert sind. Aufgrund des noch nicht endgültig abgeschlossenen Koordinierungsverfahrens kann derzeit nur ein Versuchsbetrieb bis auf Widerruf bzw. bis zum endgültigen Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden (Spruchpunkt 3).

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit hat die KommAustria hinsichtlich des noch nicht abgeschlossenen Koordinierungsverfahrens Gebrauch gemacht (Spruchpunkt 4).

Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke für die Funkanlage weg. Im Falle des negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die entsprechende Bewilligung (Spruchpunkt 5).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich,

telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ KOA 1.378/17-003“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 9. Februar 2017

### **Kommunikationsbehörde Austria**

Dr. Katharina Urbanek  
(Mitglied)

#### Zustellverfügung:

1. Radio Arabella Oberösterreich GmbH & Co KG, z.Hd. Dr. Michael Krüger Rechtsanwalt GmbH, Seilergasse 4/15, 1010 Wien, **per RSb**

In Kopie:

2. Fernmeldebüro für Oberösterreich und Salzburg, **per E-Mail**
3. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, **per E-Mail**
4. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, **per E-Mail**
5. RFFM im Hause

**Beilage 1 zu KOA 1.378/17-003**

1	Name der Funkstelle	<b>PERG</b>																																																																																																																																		
2	Standort	<b>Lanzenberg</b>																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	<b>Radio Arabella Oberösterreich GmbH &amp; Co KG</b>																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	<b>Sesta</b>																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	<b>89,70</b>																																																																																																																																		
6	Programmname	<b>Radio Arabella Linz</b>																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	<b>014E37 32</b>		<b>48N15 57</b>	<b>WGS84</b>																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	<b>384</b>																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	<b>8</b>																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	<b>14,5</b>																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	<b>15,0</b>																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	<b>D</b>																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	<b>-0,0°</b>																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	<b>+/-28,0°</b>																																																																																																																																		
15	Polarisation	<b>V</b>																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td><b>0</b></td> <td><b>10</b></td> <td><b>20</b></td> <td><b>30</b></td> <td><b>40</b></td> <td><b>50</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>7,3</b></td> <td><b>7,3</b></td> <td><b>7,3</b></td> <td><b>7,5</b></td> <td><b>7,7</b></td> <td><b>8,4</b></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>60</b></td> <td><b>70</b></td> <td><b>80</b></td> <td><b>90</b></td> <td><b>100</b></td> <td><b>110</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>9,2</b></td> <td><b>10,1</b></td> <td><b>11,1</b></td> <td><b>12,0</b></td> <td><b>12,8</b></td> <td><b>13,5</b></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>120</b></td> <td><b>130</b></td> <td><b>140</b></td> <td><b>150</b></td> <td><b>160</b></td> <td><b>170</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>14,1</b></td> <td><b>14,4</b></td> <td><b>14,7</b></td> <td><b>14,8</b></td> <td><b>14,9</b></td> <td><b>14,9</b></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>180</b></td> <td><b>190</b></td> <td><b>200</b></td> <td><b>210</b></td> <td><b>220</b></td> <td><b>230</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>15,0</b></td> <td><b>14,9</b></td> <td><b>14,9</b></td> <td><b>14,8</b></td> <td><b>14,7</b></td> <td><b>14,4</b></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>240</b></td> <td><b>250</b></td> <td><b>260</b></td> <td><b>270</b></td> <td><b>280</b></td> <td><b>290</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>14,1</b></td> <td><b>13,5</b></td> <td><b>12,8</b></td> <td><b>12,0</b></td> <td><b>11,1</b></td> <td><b>10,1</b></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>300</b></td> <td><b>310</b></td> <td><b>320</b></td> <td><b>330</b></td> <td><b>340</b></td> <td><b>350</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>9,2</b></td> <td><b>8,4</b></td> <td><b>7,7</b></td> <td><b>7,5</b></td> <td><b>7,3</b></td> <td><b>7,3</b></td> </tr> </table>					Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>	dBW H							dBW V	<b>7,3</b>	<b>7,3</b>	<b>7,3</b>	<b>7,5</b>	<b>7,7</b>	<b>8,4</b>	Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>	dBW H							dBW V	<b>9,2</b>	<b>10,1</b>	<b>11,1</b>	<b>12,0</b>	<b>12,8</b>	<b>13,5</b>	Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>	dBW H							dBW V	<b>14,1</b>	<b>14,4</b>	<b>14,7</b>	<b>14,8</b>	<b>14,9</b>	<b>14,9</b>	Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>	dBW H							dBW V	<b>15,0</b>	<b>14,9</b>	<b>14,9</b>	<b>14,8</b>	<b>14,7</b>	<b>14,4</b>	Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>	dBW H							dBW V	<b>14,1</b>	<b>13,5</b>	<b>12,8</b>	<b>12,0</b>	<b>11,1</b>	<b>10,1</b>	Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>	dBW H							dBW V	<b>9,2</b>	<b>8,4</b>	<b>7,7</b>	<b>7,5</b>	<b>7,3</b>	<b>7,3</b>
Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>7,3</b>	<b>7,3</b>	<b>7,3</b>	<b>7,5</b>	<b>7,7</b>	<b>8,4</b>																																																																																																																														
Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>9,2</b>	<b>10,1</b>	<b>11,1</b>	<b>12,0</b>	<b>12,8</b>	<b>13,5</b>																																																																																																																														
Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>14,1</b>	<b>14,4</b>	<b>14,7</b>	<b>14,8</b>	<b>14,9</b>	<b>14,9</b>																																																																																																																														
Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>15,0</b>	<b>14,9</b>	<b>14,9</b>	<b>14,8</b>	<b>14,7</b>	<b>14,4</b>																																																																																																																														
Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>14,1</b>	<b>13,5</b>	<b>12,8</b>	<b>12,0</b>	<b>11,1</b>	<b>10,1</b>																																																																																																																														
Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>9,2</b>	<b>8,4</b>	<b>7,7</b>	<b>7,5</b>	<b>7,3</b>	<b>7,3</b>																																																																																																																														
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	lokal	<b>A hex</b>	<b>7 hex</b>	<b>55 hex</b>																																																																																																																															
			<b>hex</b>	<b>hex</b>	<b>hex</b>																																																																																																																															
19	Technische Bedingungen für: Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmmittelübertragung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz) LINZ 1 96,7 MHz																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			